

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 15

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Waffenkommando der Artillerie besteht, auch von letztem eine bezügliche Empfehlung beibringen und sich ausweisen, daß er als Unteroffizier besagten Grades bereits einen Wiederholungskurs und eine Rekrutenschule, oder statt der letztern eine Zentralschule vollständig mit sehr gutem Erfolg (Note 1) in Bezug auf Leistungen und Betragen durchgemacht habe.

§ 5. Die Prüfung solcher Offiziersaspiranten wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Präsidenten, und je zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebnis hat die Kommission an den eidgen. Oberst Artillerie=Inspektor, zuhanden des eidgen. Militärdepartements, einen Bericht einzureichen, welches auf Grund desselben entscheidet, ob der betreffende Offiziersaspirant als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

§ 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben als II. Unterlieutenants noch im nämlichen Jahre zu ihrer ferneren Ausbildung eine vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnende Artillerie-Rekrutenschule zu besuchen, und zwar die frühern Kanonier-Unteroffiziere mit vorzugsweiser Verwendung zum Traindienst, die frühern Train-Unteroffiziere mit derjenigen zum Kanonierdienst.

§ 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 20. März 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar hatten wir Sie ersucht, uns eine umfassende Zusammenstellung der Militärausgaben der Kantone auszuarbeiten. Wir verhehlten uns schon damals nicht, daß diese Arbeit eine sehr schwierige sei, allein wir hielten sie für durchaus notwendig, um über die Kantone gleichartige statistische Angaben zu erhalten, wie solche mit vielem Vortheile seit einigen Jahren über die Militärausgaben der Eidgenossenschaft geführt wurden.

Nachdem uns jedoch von verschiedenen Seiten Bemerkungen über die allzugroße Arbeit zugekommen sind, welche die Ausfüllung der ursprünglichen Tabellen erfordert hätte, hat das Departement den Druck eines neuen Formulars angeordnet und demselben eine Anleitung für die Ausfüllung beigefügt.

Indem wir Ihnen dieses neue Formular zustellen, ersuchen wir Sie, in dasselbe die Militärauslagen der Jahre 1859—1864 einzutragen.

Dagegen wird von der Ausfüllung der frühern Tabelle I A—E abgesehen.

Die frühere Tabelle II ist auszufüllen, nur müssen wir Sie nachträglich ersuchen, auf derselben anzugeben, ob Gegenstände (mit Angabe derselben) welche bloß für den Dienst verabfolgt und dann wieder magazinirt werden, mitberechnet seien oder nicht. Für die Vollendung dieser Arbeit verlängern wir die Frist bis 31. Juni l. Jahres.

Beförderungen und Ernennungen im eidgen. Stab.

A. Beförderungen.

I. Generalstab.

Zu eidgen. Obersten die bisherigen eidgen. Oberstlieutenants:

Gautier, S. A. Emille, von Genf, in Cologny.

Quinlet, James, von und in Vevey.

Trümpp, Gabriel, von und in Glarus.

Scherer, Joh. Jak., von und in Winterthur.

Zu eidgen. Oberstlieutenants die bisherigen Majoren:

Am Rhyn, Walter, von und in Luzern.

Munzinger, Wilh., von Olten, in Solothurn.

Blug-Blogheim, Constanz, von und in Solothurn.

Zu Stabsmajoren die bisherigen Hauptleute:

de Gingins-la-Sarraz, Oth., von Orbe, in La Sarraz.

Diethelm, Hermann, von und in Lachen.

Murister, Louis Fried. von St. Saphorin, in Visis.

Sollioz, Joseph, von und in Sitten.

Beillon, August, Nigle, in Arlesheim.

Leuw, Louis, von und in Stans.

Emery, Sigismund, von Stagneres, in Lausanne.

Des Gouttes, Ludwig Anton, von und in Bern.

de Buman, Eugen, von Belfaux, in Freiburg.

Pfyster, Alphons, von und in Luzern.

Zu Hauptleuten die bisherigen Oberlieutenants:

de Croufaz, William, von und in Lausanne.

Begmann, Jak., von Zürich, in Erlenbach.

Davall, Emil Hektor. Fried. Egmont, von Orbe, in Lausanne.

Ceresole, Adolf, von Visis, in Bern.

Zu Oberlieutenants die bisherigen I. Unterlieutenants:

Balbinger, Emil, von und in Baden.

v. Hallwyl, Walthar, von und in Bern.

Buismann, Theod., von Olberg, in Betsfal.

II. Geniestab.

Zum Oberstlieutenant:

Fraschina, Ch., von und in Bosco (Zessin).